

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit fragen vermehrt Schlosser/Metallbauer an, warum viele Architekten/Ingenieure/Bauämter noch immer nichts mit dem Begriff „EN 1090“ anzufangen wissen, nicht anforderungsgemäß ausschreiben, sich nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang an die Vorgaben der EN 1090 halten. Warum nicht-zertifizierte Kollegen noch immer - sogar von öffentlichen Auftraggebern(!) - mit der Herstellung tragender Bauteile beauftragt werden. Schließlich sind bereits zwei Jahre seit Inkrafttreten der Regelung vergangen.

Aus meiner Sicht resultieren *die meisten* der o.a. Probleme ganz einfach aus der noch immer herrschenden Unkenntnis. Was kann man dagegen tun? Ich rate dazu aufzuklären, die maßgeblichen Stellen sachlich richtig zu informieren. Hierzu möchte ich die gegebene Situation noch einmal verdeutlichen. Sie können dieses Schreiben auch gern einfach an die entsprechenden Stellen weitergeben. Das dürfte wohl der effektivste Weg sein, die Problematik in den Griff zu kriegen.

Für viele Produkte, auch für solche, von denen ein vergleichsweise weit geringeres Gefahrenpotential ausgeht als von tragenden Bauteilen aus Stahl oder Aluminium, gilt bereits seit langem die CE-Kennzeichnungspflicht. Produzieren/in Verkehr bringen dürfen nur zertifizierte Hersteller. Siehe hierzu „Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt“ (Produktsicherheitsgesetz) https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/prodsg_2011/gesamt.pdf. Das gilt auch, und zwar bereits seit 01.07.2014 (!!), für tragende Bauteile aus Stahl und Aluminium bzw. für deren Hersteller.

Die sogenannte Koexistenzperiode (parallele Anwendbarkeit der DIN 18800-7 / EN 1090-1) endete an diesem Tag. Seitdem sind sowohl die Herstellung als auch das Inverkehrbringen von tragenden Bauteilen aus Stahl oder Aluminium, aber auch die Vergabe/Abnahme/Inbetriebnahme nach DIN 18800-7, nicht mehr zulässig. Geltung hat ausschließlich die europäisch harmonisierte Norm EN 1090-1, und zwar in allen Bereichen (privat, gewerblich, öffentlich-rechtlich).

Das heißt: Zu jedem tragenden Bauteil, gleichgültig ob der Einbauort nun ein Ein-, Mehrfamilien- oder Rathaus, ein Kindergarten, eine Autobahnbrücke oder ein Fußballstadion etc. ist, muss eine Leistungserklärung abgegeben werden. Als „sichtbaren Nachweis der Konformität mit den anzuwendenden Regelungen/Bestätigung der Freiverkehrsfähigkeit im Europäischen Binnenmarkt“ muss es eine CE-Kennzeichnung erhalten. Dabei ist völlig egal, ob der Schlosser nebenan das Bauteil herstellt/liefert oder ob man es aus dem Ausland importiert. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Eine CE-Kennzeichnung aufbringen darf nur ein Hersteller (Schlosser/Metallbauer), der den Nachweis erbracht hat, dass er die (Qualitäts-) Anforderungen der EN 1090 voll erfüllt. Ergo: Ein Hersteller, der tragende Bauteile aus Stahl oder Aluminium in Verkehr bringen will, muss sich vorher durch eine sogenannte notifizierte Stelle nach EN 1090-1 und im erforderlichen Umfang (Ausführungsstufe) zertifizieren lassen. Das gilt für alle Betriebe, ohne Ausnahme.

Nicht zertifizierte Hersteller, die solche Bauteile in Verkehr bringen, tun das unberechtigt und machen sich spätestens dann strafbar wenn sie die CE-Kennzeichnung aufbringen. Das gilt sinngemäß auch, wenn ein zertifizierter Hersteller ein Bauteil produziert/in Verkehr bringt/CE-kennzeichnet, für das Regelungen gelten die seinen Zertifizierungsgrad (EXC) übersteigen.

Auftraggeber/Bauherren, die nicht zertifizierte Hersteller beauftragen bzw. Bauteile ohne CE-Kennzeichnung in Betrieb nehmen, steigen mit ins Boot. Sie gehen diverse Risiken ein: kein Versicherungsschutz, ggf. drohen Sperrung und Rückbau, Schadenersatz, unter Umständen Klagen „übergangener“ zertifizierter Betriebe etc.

Ingenieure/Architekten/ öffentlichen Auftraggeber müssen die EN 1090 selbstverständlich ebenfalls, und zwar in allen Punkten (z.B. Festlegung der Ausführungsstufe, Planung, Ausschreibung, Vergabe, Prüfung/Abnahme) einbeziehen. Verstöße gegen die Regelungen können gravierende Folgen haben, insbesondere im Haftungsbereich und bei Schadensfällen. Es empfiehlt sich, die Vorgaben genau zu beachten. Da nicht zertifizierte Betriebe keine tragenden Bauteile aus Stahl/Aluminium herstellen/in Verkehr bringen dürfen können sie auch nicht beauftragt werden.

Ganz nebenbei bemerkt: Auch das gilt seit Beendigung der Koexistenzperiode, und bedeutet, dass sie bei allen tragenden Bauteilen aus Stahl oder Aluminium, die nach dem 01. Juli 2014 ohne Beachtung der EN 1090 (stellvertretend) vergeben/abgenommen wurden, ebenfalls mit im Boot sitzen.

Eins zum Schluss: In letzter Zeit soll es vereinzelte - sagen wir mal - „Fälle unorthodoxer/kreativer Auslegung der EN 1090“ gegeben haben. Man munkelt, zertifizierte Hersteller hätten nicht-zertifizierten „kollegial unter die Arme gegriffen“. So sollen bspw. Betriebsvereinbarungen dahingehend getroffen worden sein, dass ein zertifizierter Betrieb das Qualitätsmanagement eines nicht-zertifizierten quasi mit-übernehmen würde, CE-Kennzeichnungen sollen „stellvertretend“ aufgebracht worden sein u.s.w. Liebe Kollegen, das kann nur schiefgehen. Was Sie tun oder nicht ist Ihre Sache, ich kann alle Beteiligten vor solchen Aktionen/den ggf. nicht unerheblichen Folgen nur warnen.

Ich hoffe, dass ich weiterhelfen konnte. Sollten Unklarheiten oder Beratungsbedarf rund um die EN 1090 bestehen - kein Problem, einfach melden. Das gilt selbstverständlich auch für Architekten, Ingenieure und öffentliche Auftraggeber.

Mit freundlichem Gruß aus Bad Liebenzell

Peter Trappe